

## REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

 $\mathbb{L}$ 

Geschäftszahl 14.440/2-I/10/87

An das Präsidium des Nationalrates Parlament 1016 Wien

Betr.: Entwurf eines 2. Abgaben-änderungsgesetzes 1987;

Begutach tung

1011 Wien, Stubenring 1 Telefon 0222 / 7500 Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

1 4. APR. 1987

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 9. April 1987 Für den Bundesminister:

Jelinek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

www.parlament.gv.at



## REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.440/2-I/10/87

An das Bundesministerium für Finanzen Himmelpfortgasse 4-8 1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1 Telefon 0222 / 7500 Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer Klappe 5629 Durchwahl Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987;

Begutachtung

zu GZ 06 0102/2-IV/6/87 vom 4.3.1987

Dringend

Zur angeführten Note beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

- A. Zu Abschnitt I (Einkommenssteuergesetz 1972), Artikel I:
- 1. Auf Grund der energiepolitischen Zielsetzung eines beschleunigten Fernwärmeausbaues darf erneut angemerkt werden, daß Industrie- und Gewerbe- und sonstige Unternehmen zum Unterschied von Fernwärmeabnehmern, die gemäß § 18 EStG 1972 und anderer Bestimmungen begünstigt werden. für Investitionen gleicher Art keine steuerliche Förderung bekommen, weswegen eine Gleichstellung erreicht werden sollte. Die Bereitschaft, eine kostenaufwendige Umstellung auf Fernwärmeversorgung durchzuführen, wird dadurch jedenfalls erhöht.

Es wird daher vorgeschlagen, § 8 Abs. 4 dahingehend zu ergänzen, daß diese Unternehmungen durch eine vorzeitige Abschreibung steuerlich begünstigt werden:

Die vorzeitige Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sollte, soweit diese der Umstellung auf Fernwärmeversorgung dienen, sowie von aktivierungsfähigen Anschlußkosten, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke, Abwärme oder Geothermie erzeugt wird, 60 vH der Anschaffungs-, Herstellungs- oder Anschlußkosten betragen. Voraussetzung für die Geltendmachung dieser vorzeitigen Abschreibung sollte sein, daß die genannten Anlagen im Hinblick auf das Ausmaß der voraussichtlichen Energieeinsparung
und die Amortisationszeit der Anlagen energiewirtschaftlich
zweckmäßig sind.

Eine erhöhte vorzeitige Abschreibung von 80 % gilt bereits gemäß § 8 Abs. 4 Z 1 und 2 EStG 1972 für Umweltschutz-investitionen. Da Fernwärmeversorgung generell zu einer Verbesserung der Umweltsituation beiträgt, insbesondere nachgewiesenermaßen eine Reduktion der Gesamtemissionen von Schadstoffen bewirkt wird, sollte auch für Fernwärmeinvestitionen zumindest der vorzeitige Abschreibungssatz von 60 % gelten.

- 2. Weiters wird folgende Änderung des § 28 Abs. 2 des EStG 1972 vorgeschlagen:
- a) § 28 Abs. 2:
  - "(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind folgende Aufwendungen auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen:
  - 1. Aufwendungen, die für die Erhaltung von Gebäuden aufgewendet werden und die nicht regelmäßig jährlich erwachsen (Großreparaturen);
  - 2. Aufwendungen für sonstige Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 11 des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl.Nr. 483/1984, an Wohnhäusern und in Wohnungen;
  - 3. der Ersatz von Aufwendungen gemäß § 10 des Mietrechtsgesetzes.

Im Falle einer Übertragung des Gebäudes auf eine andere Person geht das Recht, die noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge als Werbungskosten abzusetzen, verloren. Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen geht das Recht, die noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge im Sinne der Z 1 als Werbungskosten abzusetzen, auf den Gesamtrechtsnachfolger über, wenn

der Gesamtrechtsnachfolger der Bemessung der Absetzung für Abnutzung für das erworbene Gebäude den Einheitswert im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. b zugrunde legt."

b) Im § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a, zweiter Satz, wäre das Zitat "§ 23 Abs. 2 Z 1 bis 3" durch "§ 28 Abs. 2 Z 1 und 2" zu ersetzen.

Diese Änderungen haben zum Zweck, auch für nichtsubventionierte, also aus Eigenmitteln finanzierte Sanierungsarbeiten die Zehntelabschreibung einzuführen, wie sie gemäß § 28 Abs. 2 in Z 1 für Großreparaturen und in Z 3 für bestimmte Aufwendungen in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen, bereits besteht. Es würde damit eine verwirrende Kasuistik, die in Laufe der Zeit entstanden ist, beseitigt werden. Bemerkt wird, daß aus Anlaß bereits geführter Gespräche die Bereitschaft zur vorgeschlagenen Vorgangsweise im Bundesministerium für Finanzen gegeben schien.

B. Zu Abschnitt VI (Investitionsprämiengesetz), Artikel I: Die auf Grund des Bundesgesetzes BGB1.Nr. 128/1984 wegge-fallene Möglichkeit des § 2 Abs. 3 Z 5 des Investitions-prämiengesetzes auf Geltendmachung von Investitionsprämien für Unternehmen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 Gebrauch machen können, trifft unter anderem auch Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Es wird daher erneut vorgeschlagen, zumindest für Fernwärmeversorgungsunternehmen wieder die Möglichkeit des Erhaltes von
Investitionsprämien zu schaffen. Offensichtlich ist die Novelle
des Investitionsprämiengesetzes von der Annahme ausgegangen,
daß diese Unternehmen ohnedies durch das Energieförderungsgesetz begünstigt werden und eine Doppelförderung auszuschließen
ist. Das Energieförderungsgesetz hat aber - von der Gewerbesteuer auf Dauerschulden und Dauerschuldzinsen abgesehen nur dann eine begünstigende Wirkung, wenn auch ein zu versteuernder Gewinn vorhanden ist. Fernwärmeversorgungsunter-

nehmen sind daher vor allem in der gegenwärtigen Aufbauphase durchwegs Verlustbetriebe und werden daher in der
Regel - weil kein steuerpflichtiger Ertrag vorhanden ist auch keiner ertragsteuerlichen Begünstigung teilhaftig.
Hier wäre die Investitionsprämie, wie sie ursprünglich auch
der Fernwärmeförderung zugute kam, eine wirkungsvolle Förderungsmaßnahme für eine weitere Expansion. Insbesondere der
nachträgliche Einbau von Rauchgasreinigungsanlagen in bestehende Fernwärmeerzeugungsanlagen sollte durch Investitionsprämien gefördert werden, zumal auch das Fernwärmeförderungsgesetz für den nachträglichen Einbau solcher Anlagen keine
Begünstigung vorsieht.

C. Schließlich wird ersucht, in den Entwurf folgende abgabenrechtlich relevante Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes aufzunehmen:

Das Stadterneuerungsgesetz, BGBl.Nr. 287/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 483/1984 wird geändert wie folgt:

- 1. § 1 Abs. 2 lautet:
- "(2) Dieses Bundesgesetz gilt auch für Gebäude außerhalb von Assanierungsgebieten, sofern
- 1. sie mit den Bebauungsvorschriften (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) vereinbar sind,
- 2. mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche, das ist die Summe der Nutzflächen aller Wohnungen und Geschäftsräume, Wohnzwecken dient.
- 3. sie mehr als zwei Wohnungen enthalten und
- 4. mindestens die Hälfte der Wohnungen mangelhaft ausgestattet ist (§ 3 Z 10).

Hievon ausgenommen sind landwirtschaftliche Wohnhäuser außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes. Z 1 gilt für zum Abbruch bestimmte Gebäude nicht."

- 2. Dem § 38 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- "(9) Die Begünstigung nach Abs. 1 und 2 kann unabhängig von der Anwendung der Abschnitte I bis III dieses Bundesgesetzes

bei Assanierung von Gebäuden sowie für Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 11 Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl.Nr. 483/1984, in Anspruch genommen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 und die ordnungsgemäße Durchführung der Assanierung oder der Sanierungsmaßnahmen durch eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde nachgewiesen werden." In Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes wird Art. IV Z 1 des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften über Mietzinsbeihilfen, BGBl.Nr. 409/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 367/1975 und 483/1984 überflüssig und wäre aufzuheben.

Die Begründung ergibt sich aus folgenden Überlegungen:
Die als § 1 Abs. 2 und § 38 Abs. 9 Stadterneuerungsgesetz
vorgesehenen Regelungen übernehmen die im Artikel IV des
Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und
über Mietzinsbeihilfen, BGBl.Mr. 409/1974, bereits bestehenden
Steuerbegünstigungen unter Anpassung an die durch das Stadterneuerungsgesetz gegebene Rechtslage. Der in Artikel IV verwendete Begriff "Verbesserungsarbeiten" wird im § 38 Abs. 9
durch die Begriffe "Assanierung und Sanierung" ersetzt. Tine
materielle Ausweitung der Steuerbegünstigung wird dadurch nicht
eintreten, weil in der Praxis der Finanzverwaltung "Verbesserung"
bereits in einem sehr weiten Sinn, einschließlich Abbruch und
Heubau, ausgelegt wird (vergl. Einkommensteuerrichtlinien,
Abschnitt 55 Abs. 11 Z 4).

Durch die Heufassung des § 1 Abs. 2 Z 2 ("Hälfte" statt "zwei Drittel") wird diese Bestimmung an das Mohnhaussanierungsgesetz angepaßt und damit die Anwendung des Stadterneuerungsgesetzes erleichtert.

Mit diesen Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes könnte die Chance genutzt werden, durch relativ geringfügige legistische Maßnahmen, die voraussichtlich keinen ins Gewicht fallenden Steuerentgang bewirken würden, einen wesentlichen Anstoß für Stadterneuerungsmaßnahmen durch private Hauseigentümer zu geben.

- 6 -

Auch dieses Anliegen wurde bereits mündlich an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 9. April 1987 Für den Bundesminister:

Jelinek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:/